

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen zu Ortsstraßen

a) Verlängerung des Wilhelm-von-Kaulbach-Weges

b) Obere Liebenau

Gremium:	Verwaltungssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	4	Zuständigkeit:	Referat 2
Sitzungsdatum:	28.09.2020	Stadt Landshut, den	14.09.2020
Sitzungsnummer:	2	Ersteller:	Herr Götz Günter

Vormerkung:

a) Widmung des Wilhelm-von-Kaulbach-Weges - Verlängerung - zur Ortsstraße

Der Wilhelm-von-Kaulbach-Weg auf der im nachstehenden Plan gelb markierten Fläche (Abb. 1) ist als Ortsstraße Nr. 629 im Bestandverzeichnis eingetragen.



Abb. 1

Mit der weiteren baulichen Entwicklung auf dem Grundstück FINr. 41 hat der Wilhelm-von-Kaulbach-Weg über den gewidmeten Teil hinaus Verkehrsbedeutung erlangt, und zwar die einer Ortsstraße. Die im nachstehenden Plan gelb markierte Fläche (Abb. 2) ist dieser Verkehrsfunktion entsprechend zu

widmen. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Widmung, insbesondere die dingliche Verfügungsbefugnis über den Straßengrund (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG), sind erfüllt.

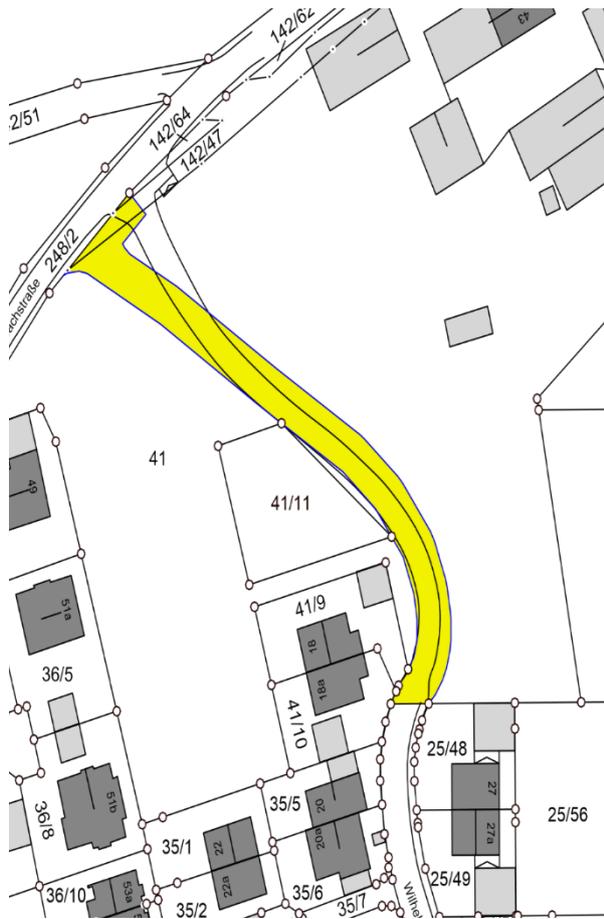


Abb. 2 (Wilhelm-von-Kaulbach-Weg – Verlängerung - gelb markiert)

b) Widmung der Oberen Liebenau zur Ortsstraße

Die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 02-62-1a „Südlich Klötzlmüllerstraße – Verlängerung Sylvensteinstraße“ liegende, noch nicht gewidmete und nicht endgültig hergestellte öffentliche Verkehrsfläche Obere Liebenau (Abb. 1) ist zu widmen.

Der Verkehrsfunktion nach handelt es sich bei dieser Straße um eine Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). Die rechtlichen Voraussetzungen für die Widmung, insbesondere die dingliche Verfügungsbefugnis über den Straßengrund (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG), sind erfüllt.



Abb. 1 (Obere Liebenau; gelb markiert)

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Wilhelm-von-Kaulbach-Weg – Verlängerung -, so wie er im vorstehenden, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan dargestellt ist*, wird zur Ortsstraße gewidmet.
*) die vorstehende Abb. 2 soll Bestandteil des Beschlusses werden.
3. Die Obere Liebenau, so wie im vorstehenden, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan dargestellt*, wird zur Ortsstraße gewidmet.
*) die vorstehende Abb. 1 soll Bestandteil des Beschlusses werden

Anlagen:

-